

# WDR Freien-Info

## Berechnung des Urlaubsentgelts bei Krankheit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

etliche freie Mitarbeiter\*innen haben vom Sender die Nachricht bekommen, dass ihre Krankheit bei der Berechnung des Urlaubsentgelts nicht berücksichtigt wird.

Arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter\*innen steht laut Tarifvertrag Urlaubsentgelt zu. Im Tarifvertrag über den Sozial- und Bestandsschutz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen gezahlt wird und wie verfahren wird, wenn der/die Mitarbeiter/in krank wird. In diesem Zusammenhang gibt es derzeit eine unterschiedliche Auslegung des Tarifvertrages zwischen den Gewerkschaften (DJV und ver.di) und dem WDR.

Leider haben wir auf dem Verhandlungswege über die Auslegung dieses Passus mit dem WDR keine Einigkeit erzielen können. Deswegen haben beide Parteien vereinbart, das nun vor Gericht klären zu lassen.

Im Folgenden erklären wir wie es weiter geht, wie das Urlaubsentgelt bei Krankheit zu berechnen ist, wie man es richtig und rechtzeitig beantragt – und was bei Ablehnung der Verkürzung zu tun ist.

### Worum genau geht es?

- Es geht um bares Geld! In §8 Abs. 6 Satz 3, Tarifvertrag über den Sozial- und Bestandsschutz heißt es: „Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher der /die Beschäftigte an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z.B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten)“. Somit erhöht sich der Tagessatz für das Urlaubsentgelt bei Krankheiten. Pro Krankheitstag sind das ca. 0,3 %. Ist man zwei Mal über das Jahr verteilt 2 Wochen krank, sind das immerhin etwa acht Prozent des Urlaubsentgelts.
- Der WDR ist nur bereit, den Bemessungszeitraum zu verkürzen, wenn Mitarbeiter\*innen über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen (21 Tage ohne Unterbrechung) erkrankt sind. Das teilte das Haus jüngst betroffenen Mitarbeiter\*innen mit. Der DJV sieht das anders. Im Tarifvertrag steht nichts von einem „Mindestkrankheitszeitraum“. Aus Sicht unserer Justiziere gilt die Regelung zur Verkürzung des Bemessungszeitraumes ab dem ersten Krankheitstag.

### Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle freien Mitarbeiter\*innen, die Anspruch auf Urlaubsentgelt haben und in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung krank waren.

### Praxistipp:

Die Verkürzung gilt nicht nur bei Krankheit, sondern auch bei allen anderen Fällen unverschuldeter Arbeitsverhinderung wie z.B. Mutterschutz, Kur oder ähnlichem.

### Was ist zu tun?

- Bitte vergesst nicht, zwei Anträge zu stellen: Den Antrag auf Urlaub **und** den Antrag auf Verkürzung des Bemessungszeitraumes.
  - Der Antrag auf Verkürzung sollte zusammen mit dem Urlaubsantrag gestellt werden, aber allerspätestens sechs Monate nach dem rechtzeitigen Urlaubsantrag. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der WDR den Antrag als verspätet ablehnt.
  - Ein entsprechendes Musterschreiben zur Geltendmachung der Krankheitstage findet Ihr auf der Seite [djv-nrw.de/wdr](http://djv-nrw.de/wdr).
- Wird Euer Anspruch abgelehnt, legt bitte innerhalb von vier Monaten zur Wahrung tariflicher Ausschlussfristen Klage ein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann. Wir haben mit dem WDR mittlerweile verhandelt, dass dieser auf die Einhaltung der Klagefrist verzichten wird. Bitte achtet darauf, dass Euch dieser Verzicht schriftlich vorliegt. Achtung: Der Verzicht auf die Klagefrist bezieht sich nur auf den Ablehnungsgrund „Krankheit von unter 21 Tagen“. Wurde der Antrag aus anderen Gründen abgelehnt, muss innerhalb der Frist Klage erhoben werden.  
Meldet den Vorgang dem DJV-Landesverband unter [natalie.rick@djv-nrw.de](mailto:natalie.rick@djv-nrw.de).

### Wie geht es weiter?

- Der DJV bereitet derzeit eine Klage nach § 9 Tarifvertragsgesetz (TVG) vor. Damit können wir vor Gericht die Rechtswirksamkeit des Tarifvertrages durchsetzen und Unterschiede in der Auslegung des Anspruches klären, ohne dass ein einzelnes Mitglied selbst klagen muss.
- Nach Abschluss des Verfahrens werden alle dem WDR vorliegenden (!) und abgelehnten Anträge auf Verkürzung des Bemessungszeitraums neu berechnet. Achtung! Es können nur die Ansprüche neu berechnet werden, die fristgemäß geltend gemacht wurden.

Wir halten Euch auf dem Laufenden.

Beste Grüße

Frank Stach  
Landesvorsitzender

Volkmar Kah  
Geschäftsführer